

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Hettstadt**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hettstadt folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am pädagogischen Kochen. Die Anmeldung zum pädagogischen Kochen ist für das ganze Kindergartenjahr bindend. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder *unter drei* Jahren:

Buchungszeiten:	Pro Kind
von zwei bis drei Stunden	153,00 Euro
von drei bis vier Stunden	170,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	187,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	204,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	221,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	238,00 Euro
von acht bis neun Stunden	255,00 Euro

b) für Kinder *von drei bis* zur Einschulung

Buchungszeiten:	Pro Kind
von drei bis vier Stunden	130,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	143,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	156,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	169,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	182,00 Euro
von acht bis neun Stunden	195,00 Euro

(2) Nimmt ein Kind am pädagogischen Kochen teil, ist unabhängig vom Alter des Kindes eine Essensgebühr in Höhe von 3,50 € pro Essen zu bezahlen. Die Abrechnung der Essensgebühr erfolgt quartalsweise per Rechnung.

(3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss in der jeweils geltenden Höhe wird auf die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b) angerechnet.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmung

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung treten die bisherige Satzung vom 20.03.2019 mit den Änderungssatzungen vom 23.01.2020, 23.05.2022, 30.03.2023, 19.03.2024 und 19.12.2024 außer Kraft.

Hettstadt, 09.05.2025



Andrea Rothenbucher

1. Bürgermeisterin

